

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/595

KR.Nr. A 0250/2020 (VWD)

Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Förderung von Solothurner Holz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird ersucht, die Solothurner Wald- und Holzwirtschaft zu unterstützen, indem er den Unternehmen, die bei ihren Bauvorhaben Solothurner Holz als Baumaterial verwenden, Prämien bis zu 10 % der Kosten dieses Holzes rückvergütet. Das Gesuch beinhaltet die solothurnische Herkunft des verwendeten Bauholzes; die Menge des Holzes und den Preis, der mit dem Holzlieferanten vereinbart wurde. Die Unterstützung gilt ab Inkraftsetzung der Fördermassnahme durch den Kantonsrat für mindestens zwei Jahre.

2. Begründung

Die Solothurner Waldwirtschaft hat seit Jahren mit sinkenden Holzpreisen zu kämpfen, die aktuell einen historischen Tiefststand erreicht haben. Stürme, Borkenkäfer, trockenheits- und klimabedingte Ereignisse bescheren den Waldbesitzern ausserplanmässig immer häufiger grosse Rundholzmengen, die sie nur schwer verkaufen können. Der einzige Ausweg ist immer öfters der Export des anfallenden Waldholzes in unsere Nachbarländer. Seit einigen Jahren mit Containerschiffen sogar bis nach China.

Der Export von Holz in andere Länder Europas oder gar nach China ist aus ökologischer Sicht sehr fragwürdig. Auch aus ökonomischer Sicht ist es bedauerlich, nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz mehr Holz verbaut als im Inland nachwächst. Eine massvolle Unterstützung der Solothurner Holzwirtschaft könnte diesem Trend entgegenwirken und die Motivation, mit Holz zu bauen, würde an Bedeutung gewinnen.

Mit dieser einfachen Fördermassnahme kann die Solothurner Wald- und Holzwirtschaft – mit immerhin 2'211 Beschäftigten verteilt auf 415 Unternehmen (Quelle BFS) – auf wirkungsvolle Weise unterstützt und gestärkt werden.

Der Kanton Freiburg – dessen Wald- und Holzwirtschaft ähnlich strukturiert ist – hat soeben in seinem "Kantonalen Wiederankurbelungsplan der Wirtschaft Covid-19" ebendiese Massnahme beschlossen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Förderung von einheimischem Holz als Baustoff ist im kantonalen Waldgesetz verankert (§ 23 KWaG) und wurde am 9. September 2020 mit der Erheblicherklärung des Auftrags der Fraktion SP/Junge SP (A 0188/2019) durch den Kantonsrat vehement eingefordert ("Zudem soll dringendst die Nutzung des Holzes als Energieträger wie als Baustoff verbessert und vermehrt regional verwertet werden").

Der vorliegende Auftrag ist somit im Lichte obigen Auftrags zu sehen und legt einen konkreten Umsetzungsvorschlag vor. Zu beurteilen ist somit, ob der Vorschlag zielführend und praxistauglich ist sowie eine messbare Wirkung erzielt.

Wie in der Begründung ausgeführt, kommt aus den Solothurner Wäldern ungeplant mehr als genügend Holz auf den Markt. Ebenfalls belegt ist eine stetige Zunahme von Holz im Bauwesen – nur handelt es sich dabei oft um ausländisches Holz, welches günstiger angeboten werden kann. Die Wertschöpfungskette Wald-Holz, deren Steigerung auch ein erklärtes Ziel des Kantons ist, reisst beim Verkauf des Rundholzes ab Waldstrasse oft ab, und das Holz wird mangels einheimischer Nachfrage ins Ausland verkauft.

Eine anerkannte Massnahme zur Erhöhung des Verbrauchs von einheimischem Holz ist eine Steigerung der Nachfrage. Der vorliegende Auftrag zielt in diese Richtung: Mit einer Vergünstigung von 10 % der Kosten des einheimischen Holzes soll der Verbrauch gesteigert und der Kauf durch die Bauherrschaft schmackhaft gemacht werden. So würde zum Beispiel einer Einwohnergemeinde 10 % des verbauten Holzes für einen Kindergarten zurückerstattet, sofern sie nachweisen kann, dass das Holz aus Solothurner Wäldern stammt. Dasselbe gilt für einen Landwirt, der gleichzeitig Privatwaldbesitzer ist und das Holz aus seinem eigenen Wald verwendet. Wird die Umsetzung dieser Massnahme mit flankierenden Massnahmen wie Sensibilisierung und Beratung der Bauherrschaften begleitet, wird der Vorschlag als zielführend eingestuft.

Damit der Vorschlag praxistauglich umgesetzt werden kann, muss diese Umsetzung so einfach als möglich erfolgen. Die Herkunft des Holzes ist durch die Gesuchsteller (vermutlich Bauherrschaft) auf Nachfrage lückenlos nachzuweisen. Für die Beurteilung der Gesuche sind bei der zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Wald, Jagd und Fischerei) die entsprechenden Ressourcen sicherzustellen. Damit erhält der Kanton auch den Auftrag, das Reporting wahrzunehmen und die Resultate nach Abschluss der Fördermassnahmen in geeigneter Form zu publizieren.

Staatliche Eingriffe in einen Markt sind grundsätzlich kritisch zu sehen. Im vorliegenden Fall entsprechen sie einer kantonalen Zielsetzung und sind zusätzlich auf zwei Jahre beschränkt. Unter diesem Aspekt können sie als verhältnismässig bezeichnet werden.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5329)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Aktuarin UMBAWIKO (ste)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat